

An das Büro des Grossen Rats

intern

Aarau, 16. März 2012 B/Ge/

Rechtsauskunft gestützt auf § 21 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes

Aargauische Kantonalkasse; Wahl des Präsidenten; Anfrage des Büros des Grossen Rats vom 13. März 2012 betreffend Auslegung von § 7 Abs. 2 AKBG

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Erfüllung des uns gestützt auf § 21 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 19. Juni 1990 (GVG, Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts [SAR] 152.200) erteilten Auftrags äussern wir uns zur Auslegung von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalkasse vom 27. März 2007 (AKBG; SAR 681.100) – in der geforderten Kürze – wie folgt:

1. Fragestellung

Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrats die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Bankrats (§ 7 Abs. 2 AKBG). Hierzu stellt sich folgende Frage:

Ist der Grosse Rat an den Antrag des Regierungsrats gebunden oder darf er auch Personen wählen, die der Regierungsrat nicht nominiert hat?

2. Auslegung von § 7 Abs. 2 AKBG

a)

Die unseres Wissens in der Praxis noch nie behandelte Fragestellung kann anhand des Wortlauts der auszulegenden Bestimmung nicht schlüssig beantwortet werden. Der Wortlaut lässt nämlich offen, was der Antrag des Regierungsrats genau beinhaltet. Dieser Antrag kann auf Durchführung einer Wahl mit oder ohne Nomination lauten, er kann auch eine Auswahl mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten umfassen. Offen bleibt ebenso, wie die Wahl vonstatten zu gehen hat.

b)

Die Materialien geben zur genannten Fragestellung auch keine klärende Antwort. Weder die Botschaft des Regierungsrat vom 16. August 2006 (06.150) noch die Debatte im Plenum des Grossen Rats (geführt am 14. November 2006) bieten Anhaltspunkte zur Klärung. Die politische Debatte drehte sich damals um die richtige Umsetzung der Corporate Governance und in diesem konkreten Kontext um Frage, ob der Regierungsrat oder der Grosse Rat für die Wahl des Bankrats zuständig sein soll. Die Wahlvorbereitung bzw. die Wahldurchführung war gar nicht Thema. Schliesslich lässt sich auch eine gesetzgeberische Absicht, den Grossen Rat an die Anträge des Regierungsrats zu binden, aus den Materialien nicht heraus lesen.

c)

Systematisch betrachtet handelt es sich bei der auszulegenden Bestimmung um eine gesetzliche Zuständigkeitsnorm, die den Grossen Rat zur Wahl der Mitglieder des Bankrats verpflichtet. Es sind sieben bis neun Mitglieder zu wählen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AKBG), welche verschiedene Wahlvoraussetzungen erfüllen müssen (§ 8 AKBG; Gewähr der einwandfreien Geschäftstätigkeit, guter Ruf und erforderliche Kenntnisse). Die Wahl ist durch eine Amtszeit- und Altersbegrenzung eingeschränkt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AKBG; 16 Jahre Amtszeit; Altersgrenze bei Vollendung des 70. Altersjahrs). Zudem sind Unvereinbarkeiten zu beachten (§ 12 Abs. 1 und 2 AKBG; Konkurrenzverbot und Verbot der Mitgliedschaft im Grossen Rat).

Die auszulegende Norm steht sodann in einem weiteren systematischen Zusammenhang mit den allgemeinen parlamentsrechtlichen Bestimmungen über die Durchführung von Wahlgeschäften. Diese sind in § 40 GVG und in den §§ 60 – 65 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung; GO) vom 4. Juni 1991 (SAR 152.210) enthalten. Auch diesen Bestimmungen kann keine Bindung des Grossen Rats an die Anträge des Regierungsrats entnommen werden. Sie befassen sich vielmehr mit der für die Wahl erforderlichen Stimmenzahl (§ 40 Abs. 2 GVG), der Durchführung der Wahl (§ 60–63 und 65 GO) und dem Abstimmungsprozedere (§ 40 Abs. 2 GVG und § 64 GO bei Stimmengleichheit). Sie haben als regelungsbedürftige Situation in der Regel eine Mehrzahl von nominierten Personen vor Auge.

d)

Vom Sinn und Zweck der Bestimmung her soll der Regierungsrat mit dem Antragsrecht Einfluss auf die Zusammensetzung des Bankrats erhalten. Er soll mit dem Antragsrecht die Wahl der Mitglieder des Bankrats vorbereiten, d.h. dem Grossen Rat geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen, welche die genannten Wahlvoraussetzungen erfüllen. Das Antragsrecht kann nun aber nicht soweit gehen, dass es die Funktion des Grossen Rats als gesetzlich vorgesehenes *Wahlorgan* beschränkt, z.B. wenn dem Antragsrecht des Regierungsrats die Bedeutung zugemessen würde, dass der Grosse Rat nur die Alternative hätte, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Person zu wählen oder die Angelegenheit an diesen zur Einreichung eines anderen, besseren Vorschlages zurückzuweisen. Damit würde die

Wahlkompetenz des Grossen Rats zu einer blossen Wahlbestätigung bzw. Wahlgenehmigung "degradiert". Falls der Gesetzgeber derartiges gewollt hätte, wäre es ihm auch ein Leichtes gewesen, dies entsprechend klar zu formulieren. Zur Wahrung des regierungsrätlichen Antragsrechts könnte der Grosse Rat hingegen, für den Fall, dass die vom Regierungsrat nominierte Person nicht gewählt würde, dem Regierungsrat die Gelegenheit einräumen, ihm einen Alternativvorschlag zu unterbreiten. Der Grosse Rat muss aber die Möglichkeit haben, auch aufgrund von Anträgen des vorbereitenden Büros oder anderer Antragsberechtigten eine andere Person zu wählen, z.B. um eine allfällige "Blockade" bei wiederholt nicht genehmten Anträgen des Regierungsrats zu lösen oder um eine Auswahl zwischen mehreren kandidierenden Personen zu erhalten. Erst bei mehreren nominierten Personen erhält der Grosse Rat überhaupt eine Auswahlmöglichkeit, was allerdings angesichts der rechtlich zulässigen "stillen" Wahl (§ 62a GO) nicht zwingend ist. Die dem Grossen Rat vorgeschlagenen anderen Personen müssen die vorstehend unter lit. c genannten Wahlvoraussetzungen erfüllen. Bei Vorliegen solcher Vorschläge sollte der Regierungsrat immerhin zur Stellungnahme eingeladen werden, um den Grossen Rat über allfällige, diesem nicht bekannte Wahlhindernisse informieren zu können. Damit wäre wiederum der regierungsrätliche Einfluss auf die Zusammensetzung des Bankrats gewahrt und für die Praxis eine Lösung gefunden, wie sie für die sehr ähnliche Situation ausdrücklich geregelt ist, wenn eine Kommission von den Anträgen des Regierungsrats abweicht (§ 57 Abs. 3 GVG).

3. Fazit

Solange der Grosse Rat das Erfüllen der gesetzlichen Wahlvoraussetzungen (vgl. Ziffer 2 lit. c) garantieren kann, stehen nach unserem Dafürhalten Sinn und Zweck von § 7 Abs. 2 AKBG einer vom Antrag des Regierungsrats abweichenden Wahl nicht im Weg. Bei einem abweichenden Vorschlag sollte dem Regierungsrat aber Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

* * *

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft zu dienen, und stehen für weitere Fragen gern zur Verfügung.



Dr. Marcel Bolz
Chef

Geht zur Kenntnis an:

- Regierungsrat (Kanzleisch)
- Staatsschreiber